

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1984	Nummer 91
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	4. 12. 1984	RdErl. d. Kultusministers Geschäftsordnung für das Schulamt	1940
21220	10. 11. 1984	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	1941
2160	3. 12. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder	1941
26	23. 11. 1984	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausländerrechtliche Behandlung afghanischer Staatsangehöriger	1950
26	3. 12. 1984	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausführungsanweisung zum Asylverfahrensgesetz – AsylVfG/AA NW –	1950
763	30. 11. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Rechnungslegung der unter Landesaufsicht stehenden kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen	1950

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 64 v. 4. 12. 1984		1951
Nr. 65 v. 5. 12. 1984		1951
Nr. 66 v. 10. 12. 1984		1952
Nr. 67 v. 12. 12. 1984		1952

I.

20020

Geschäftsordnung für das Schulamt

RdErl. d. Kultusministers v. 4. 12. 1984 -
Z C 2-11.15.10-587/83

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt gemäß § 18 Abs. 6 SchVG Einzelheiten des Geschäftsablaufs im Schulamt als unterer Landesbehörde, die eine einheitliche Handhabung erfordern. Im Schulamt sind Bedienstete des Landes (schulfachliche Schulaufsichtsbeamte) und der kreisfreien Stadt/des Kreises tätig.

§ 2

Bezeichnung, Sitz und Siegelführung**(1) Das Schulamt führt die Bezeichnung:**

„Schulamt für die Stadt ...“
(Name der kreisfreien Stadt)
„Schulamt für den Kreis ...“
(Name des Kreises)

(2) Das Schulamt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Umschrift „Schulamt für die Stadt ... als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde“ bzw. „Schulamt für den Kreis ... als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde“ gemäß der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1984 (GV. NW. S. 197), - SGV. NW. 113 -. Die im Schulamt geführten Dienstsiegel sind fortlaufend zu beziffern.

B. Gliederung und Geschäftsverteilung

§ 3

Gliederung des Schulamtes**(1) Das Schulamt gliedert sich in den**

- schulfachlichen,
- verwaltungsfachlichen und den
- gemeinsamen Dienstbereich.

(2) Es besteht aus dem schulfachlichen Mitglied sowie dem verwaltungsfachlichen Mitglied (Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor). Der Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor kann seine Aufgaben durch einen Vertreter (§§ 51 GO, 37 KrO) wahrnehmen lassen.

(3) In der Regel gehören einem Schulamt mehrere schulfachliche Schulaufsichtsbeamte an. Sie nehmen die **Angelegenheiten des schulfachlichen Dienstbereichs**, insbesondere die pädagogischen, unterrichtsfachlichen und schul- und unterrichtsorganisatorischen Angelegenheiten, nach gebietsmäßig abgegrenzten Aufgabenbereichen (Schulaufsichtsbezirken) eigenverantwortlich wahr. Die Aufgabenbereiche können auch nach Schulformen oder Schulstufen aufgeteilt werden; dabei kann der Schulaufsichtsbezirk das gesamte Schulamtsgebiet umfassen. Daneben können fachspezifische oder allgemeine schulfachliche Aufgaben, die einheitlich erfüllt werden sollen (Generalien), einzelnen schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten für das gesamte Schulamtsgebiet übertragen werden. Das Kollegium beschließt, wie die Aufgaben verteilt werden. Kommt keine einvernehmliche Regelung zustande, ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen. Der Beschluß des Kollegiums gilt als wichtige Angelegenheit im Sinne des § 4 Abs. 1.

(4) Zum **verwaltungsfachlichen Dienstbereich** gehören die rechtlichen, insbesondere die verwaltungsrechtlichen, beamtenrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten. Sie werden vom verwaltungsfachlichen Mitglied wahrgenommen, es sei denn, sie gehören zum gemeinsamen Dienstbereich.

(5) Zum **gemeinsamen Dienstbereich** zählen die Leitung des Schulamtes und solche Aufgaben, die sowohl den schulfachlichen als auch den verwaltungsfachlichen Bereich betreffen. Ist die Zuordnung einer Angelegenheit

zweifelhaft, ist sie als gemeinsame Angelegenheit zu behandeln. Die federführende Bearbeitung liegt bei dem verwaltungsfachlichen Mitglied; bei überwiegend schulfachlichen Angelegenheiten liegt sie beim schulfachlichen Mitglied.

§ 4

Zuständigkeiten, Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse

(1) Im schulfachlichen und im verwaltungsfachlichen Dienstbereich entscheidet das zuständige Mitglied selbstständig, es hat sich aber in wichtigen Angelegenheiten mit dem anderen Mitglied des Schulamtes ins Benehmen zu setzen (§ 18 Abs. 3 Satz 3 SchVG).

(2) Über Angelegenheiten des gemeinsamen Dienstbereichs können beide Mitglieder des Schulamtes nur einvernehmlich abschließend entscheiden. Soweit die Angelegenheiten über die alleinige Zuständigkeit des einzelnen schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten hinausgehen, nimmt der Sprecher des Kollegiums der Schulaufsichtsbeamten die Belange des schulfachlichen Mitglieds wahr (§ 18 Abs. 5 Satz 4 SchVG). Wird das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht erzielt, ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen. In einem gemeinsamen Bericht begründet jedes Mitglied seine Auffassung (§ 18 Abs. 3 Satz 7 SchVG).

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Schulamtes arbeiten alle schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig und rechtzeitig über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung oder über solche, die Auswirkungen auf den Tätigkeitsbereich eines anderen Schulaufsichtsbeamten haben können. Schulfachliche Angelegenheiten, die im gesamten Schulamtsbereich einheitlich geregelt werden müssen, werden von allen schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten in regelmäßigen Besprechungen des Kollegiums erörtert, zu denen der Sprecher einlädt. Besprechungspunkte können von jedem Schulaufsichtsbeamten für die Tagesordnung angemeldet werden. Soweit Beschlüsse zu fassen sind, wird darüber abgestimmt. Dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse gelten stets als wichtige Angelegenheit im Sinne des Absatzes 1. Das Beschlussergebnis ist dem Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor und den anderen schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten mitzuteilen. Der Sprecher der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten vertritt den Beschluß gegenüber dem verwaltungsfachlichen Mitglied.

(4) Die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnen die zu ihrem Dienstbereich gehörenden Vorgänge. Die gemeinsam zu erledigenden Vorgänge werden sowohl vom zuständigen Schulaufsichtsbeamten als auch vom Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor unterzeichnet. Sie können auch von nur einem Mitglied des Schulamtes allein unterzeichnet werden, wenn sich beide Mitglieder vorher über die gegenseitige Beteiligung geeinigt haben.

C. Sprecher und Vertretung der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten

§ 5

Sprecher

Das Kollegium der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten eines Schulamts wählt in halbjährlichem Wechsel aus seiner Mitte seinen Sprecher sowie dessen Stellvertreter, der die nicht in die alleinige Zuständigkeit eines einzelnen schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten fallenden Aufgaben des gemeinsamen Dienstbereichs und die wichtigen Angelegenheiten gegenüber dem verwaltungsfachlichen Mitglied vertritt. Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt und dem Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor zugeleitet. Der Sprecher ist an die Beschlüsse des Kollegiums gebunden.

§ 6

Vertretung

Die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten regeln ihre Vertretung untereinander. Ist dies nicht möglich, vertritt ein Schulaufsichtsbeamter eines angrenzenden Schulamtes.

D. Ausstattung und Geschäftsablauf**§ 7****Dienstkräfte im Schulamt, Sachausstattung**

(1) Die kreisfreie Stadt/der Kreis stellen dem Schulamt die erforderlichen und geeigneten Dienstkräfte, Diensträume und sächlichen Mittel zur Verfügung.

(2) Urlaub und Dienstbefreiung der verwaltungsfachlichen Bediensteten des Schulamtes erteilt der Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor im Benehmen mit dem Sprecher der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten.

(3) Der schulfachliche Schulaufsichtsbeamte kann den verwaltungsfachlichen Bediensteten des Schulamtes in Angelegenheiten seines Dienstbereichs Weisungen erteilen.

§ 8**Ergänzende Regelungen**

Die Akten und Vorgänge des Schulamtes sind gesondert zu behandeln und zu registrieren. Die Posteingänge sind beiden Mitgliedern unverzüglich vorzulegen. Ergänzend gelten die dienst- und geschäftsorganisatorischen Regelungen der kreisfreien Stadt/des Kreises für das Schulamt entsprechend.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten folgende RdErl. außer Kraft:

- Errichtung der Schulämter
(RdErl. d. Kultusministers v. 30. 9. 1959 – SMBl. NW. 22300)
- Dienstsiegel der Schulämter
(RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1960 – SMBl. NW. 22300)

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1984 S. 1940.

21220**Änderung****der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**

Vom 10. November 1984

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 10. November 1984 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1984 – V C 1 – 0810.46 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des Buchstaben f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Buchstabe g wird angefügt:
 - g) Sterbegeld.
2. In § 10 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwenrente. Wurde die Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitgliedes oder nach Stellung eines Antrages auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente geschlossen, so besteht Anspruch auf Rente nur dann, wenn die Ehe mindestens 3 Jahre bestand.

4. Als § 18 a wird eingefügt:**§ 18 a****Sterbegeld**

- (1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe oder der Witwer Sterbegeld.
- (2) Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der monatlichen Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente ohne Kinderzuschuß und ohne die aus einer Kapitalzahlung gemäß § 40 stammenden Rententeile.
- (3) Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so erhält derjenige, der die Kosten der Bestattung getragen hat, Sterbegeld in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen, höchstens jedoch den nach Absatz 2 errechneten Betrag.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Mutterschaftsurlaub“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Beitragsgruppen“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Mitglieder, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, leisten Versorgungsabgaben in Höhe der von der Bundesanstalt für Arbeit zu gewährenden Beiträge.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
 - (4) Mitglieder leisten während des Wehr- oder Zivildienstes Versorgungsabgaben in Höhe des jeweils höchsten Pflichtbeitrages zur Angestelltenversicherung gemäß § 112 Abs. 1 AVG, höchstens jedoch in Höhe der von dritter Stelle zu gewährenden Beiträge.

6. § 42 wird folgender Absatz 6 angefügt:

- (6) In Abweichung der Bestimmungen des § 10 Abs. 5 gilt bei Beginn des Anspruchs gemäß § 10 Abs. 3
 - im Geschäftsjahr 1985 das 64. Lebensjahr,
 - im Geschäftsjahr 1986 das 63. Lebensjahr,
 - im Geschäftsjahr 1987 das 62. Lebensjahr,
 - im Geschäftsjahr 1988 das 61. Lebensjahr
 anstelle des 60. Lebensjahres.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

– MBl. NW. 1984 S. 1941.

2160**Richtlinien****über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 12. 1984 – IV/2 – 6001.5/6001.7

Die Richtlinien v. 28. 4. 1983 (SMBl. NW. 2160) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 4.2.2.2 erhält folgende Fassung:

- 4.2.2.2 die Gruppe vor Beginn des Bewilligungszeitraumes in die Liste der zu fördernden Gruppen aufnimmt (der Antrag ist bis zum 1. September des Vorjahres vorzulegen. Er muß die Höhe der anerkennungsfähigen Betriebskosten enthalten) und

2. Nr. 4.3 wird durch folgende Nrn. 4.3 bis 4.3.2 ersetzt:

4.3 Ausnahmen von 4.2.2.2

4.3.1 Nr. 4.2.2.2 findet keine Anwendung, wenn sich

- nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die vollständige oder teilweise Förderung als Kindergarten nach § 4 BKVO nicht vorliegen,
- im laufenden Jahr Veränderungen ergeben, die nicht zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der Gruppen im Bereich einer Bewilligungsbehörde führen.

4.3.2 In begründeten Einzelfällen können von mir Ausnahmen von Nr. 4.2.2.2 zugelassen werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

3. Nach Nr. 6.3.4 werden folgende Nrn. 6.4 bis 6.4.2 eingefügt:

6.4 Rückforderung

6.4.1 Bei freien Trägern ist von der Bewilligungsbehörde regelmäßig von einer Rückforderung abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag einschließlich Zinsen 350 DM nicht übersteigt. Auf einen Zinsanspruch ist bis zu einem Betrag von 50 DM zu verzichten.

6.4.2 Bei kommunalen Trägern ist von der Bewilligungsbehörde regelmäßig von einer Rückforderung abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag einschließlich Zinsen 1100 DM nicht übersteigt. Auf einen Zinsanspruch ist bis zu einem Betrag von 100 DM zu verzichten.

Anlagen 4. Die Blätter 1, 2, 3, 4 und 5 der Anlage 1 und die Anlage 2 (Bewilligungsbescheid) werden, wie aus der Anlage zu diesem Runderlaß ersichtlich, gefaßt.

Anlage 1

Blatt – 1 –

Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder.

Ort _____	<i>Antrag bitte 2fach einreichen</i>				
Datum _____					
An den Gemeinde- Ober-Stadt-Kreis-Direktor Jugendamt	Zutreffendes bitte ☐ ankreuzen bzw. ausfüllen!				
1. ANTRAGSTELLER					
Name: _____					
Anschrift		Str./PLZ/Ort/Kreis			
Auskunft erteilt (Name und Telefon)		<i>Hier ist der zuständige Mitarbeiter des Trägers, bei zentralen Verwaltungsstellen für die Abrechnung von Anträgen der zuständige Mitarbeiter dieser Stelle anzugeben.</i>			
Bankverbindung		Kontoinhaber und Konto-Nr.			
Bankinstitut und Bankleitzahl		zu Gunsten Haushalts-Buchungsstelle			
Bei kommunalen Trägern					
Gemeindekennziffer: _____					
Bei freien Trägern			angeschlossen seit _____		
Zuständiger Spitzenverband des Trägers: _____					
Rechtsform des Trägers		Vereins- register-Nr. _____	<i>Nur bei eingetragenen Vereinen</i>		
Anerkannt nach § 9 JWG		<i>Nur bei Trägern der freien Jugendhilfe anzugeben. Gehört der Träger der Tageseinrichtung einem Spitzenverband an, der durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder das Landesjugendamt mit den ihm als Mitglied angehörenden Orts-, Bezirks- und Landesverbänden nach § 9 JWG öffentlich anerkannt worden ist, dann ist hier der Erlaß bzw. die Verfügung und das Datum der Anerkennung des Spitzenverbandes anzugeben.</i>			
durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom ☐		durch Verfügung des ☐ vom _____			
2. EINRICHTUNG					
Name: _____		Anschrift: _____			
		Straße/PLZ/Ort/Kreis			
Es handelt sich um eine(n)					
Kindergarten	kombinierte Einrichtung für Kinder von			Hort	Krabbelstube/Krippe
0-6 Jahren	0-15 Jahren	3-15 Jahren			
☐	☐	☐	☐	☐	☐
Aktenzeichen des Befreiungsbescheides _____			Aktenzeichen des letzten Betriebskosten- Bewilligungsbescheides _____		
Wird ein erhöhter Betriebskostenzuschuß des Landes beantragt?					
☐ ja ☐ nein					
☐ nach § 14 Abs. 6 Satz 2 KgG bzw. Nr. 5.3.3 i.V.m. Nr. 5.2.6 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Be- triebskosten von Tages- einrichtungen für Kinder (Sozialer Brennpunkt)		☐ nach § 14 Abs. 6 Satz 3 KgG bzw. Nr. 5.3.3 i.V.m. Nr. 5.2.7 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Be- triebskosten von Tages- einrichtungen für Kinder (Armer Träger)		<i>Eine ausführliche Sachdarstellung unter Berücksichtigung der Grundsätze des RdErl. vom 28. 4. 1983 ist beim erstmaligen Antrag eines erhöhten Betriebskostenzuschusses des Landes beizufügen. Eine Erklärung, daß die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, ist jedem Antrag beizufügen. Bei Einrichtungen in sozialen Brennpunkten ist die jeweilige Bestätigung des Jugendamtes erforderlich.</i>	

Blatt – 2 –

Zuletzt erteilte widerrufliche Befreiung der Einrichtung von der Anwendung des § 28 JWG durch das Landesjugendamt gem. § 79 Abs. 2 JWG										
Datum der Verfügung _____			Ist die Befreiung befristet erteilt worden? ☐ ja, bis _____ ☐ nein			Ist seit der Erteilung der Befreiung ein Wechsel in der Leitung der Einrichtung eingetreten? ☐ ja ☐ nein				
Vom Landesjugendamt sind nach § 79 JWG insgesamt genehmigt:				Öffnungszeiten (Stunden pro Woche)		Im Jahresdurchschnitt¹⁾ aufgenommene Kinder im abgelaufenen Kalenderjahr im Alter von – Jahren				
	als Tagesstätten-gruppe?	Plätze	für Kinder im Alter von – bis Jahren			unter 3	3 – zum Beginn der Schulpflicht	Schul-kinder	ins-gesamt	ganz-tägig mit Verpflegung untergebracht und betreut
Gruppe 1	☐ ja									
Gruppe 2	☐ ja									
Gruppe 3	☐ ja									
Gruppe 4	☐ ja									
Gruppe 5	☐ ja									
Gruppe 6	☐ ja									
insgesamt:										

Im folgenden Kalenderjahr werden sich

☐ keine Änderungen ergeben

☐ nachstehende Änderungen ergeben

(ggfs. besonderes Blatt beifügen)

3 Wir beantragen

3.1 ☐ einen Betriebskostenzuschuß f. d. Z. vom _____ 19 _____ bis zum _____ 19 _____ (abgelaufenes KJ.)

3.2 ☐ und vierteljährliche Abschlagszahlungen auf den Betriebskostenzuschuß
 f. d. Z. vom _____ 19 _____ bis _____ 19 _____ (folgendes KJ.)

Bei Einrichtungen, die im Laufe des KJ eröffnet werden, ist hier der Tag der Inbetriebnahme anzugeben.

3.3 ☐ des Jugendamtes und des Landes nach § 14 KJG

3.41 ☐ des Landes nach Nr. 5.3 der Richtlinien über die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen für Tageseinrichtungen für Kinder

3.42 ☐ einen ergänzenden Jugendamtszuschuß zu 3.41

4 Rechtsverbindliche Erklärung

Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben, einschließlich der folgenden Anlagen richtig und vollständig sind:

Unterschrift(en) des/der Zeichnungsberechtigten des Trägers: _____

¹⁾ Bei der Berechnung der Durchschnittsbelegung können bis zu 3 Monate, in denen die Mindestgruppenstärke unterschritten wurde, außer acht gelassen werden. Eine Überschreitung der nach dem Befreiungsbescheid nach § 79 Abs. 2 JWG zulässigen Höchstgruppenstärke kann bei der Berechnung der Durchschnittsgruppenstärke nicht berücksichtigt werden.

zu Spalte 1: Schlüsselzahl Dienststellung	10 = Leiter(in) 11 = Gruppenleiter(in) 12 = Hilfskraft 13 = Berufspraktikant(in) 14 = Vertretung Leiter(in) 15 = Vertretung Gruppenleiter(in) 16 = Vertretung für die Hilfskraft 17 = Fachkraft nach § 4(2) der Vereinbarung 18 = Fachkraft nach § 4(4) 2. Halbsatz der Vereinbarung 19 = Sonstige (Erläuterungen auf besonderem Bogen)	zu Spalte 3: Schlüsselzahl Ausbildung	20 = Sozialpädagoge(in), Jugendleiter(in) einschl. Berufspraktikant(in) im Anerkennungsjahr 21 = Sozialarbeiter(in) 22 = Erzieher(in) (Kindergärtner(in) einschl. Berufspraktikant(in) im Anerkennungsjahr 23 = gleichgestellt durch Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales 24 = Kinderpflegerin 25 = Kinderkrankenschwester 26 = ohne Ausbildung 27 = hauswirtschaftliche Ausbildung 28 = Honorarkraft (Erläuterung auf besonderem Bogen) 29 = Sonstige (Erläuterungen auf besonderem Bogen)
zu Spalte 6	Nur ausfüllen bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden. Werden die pädagogisch tätigen Kräfte zu nicht pädagogischen Tätigkeiten (z. B. regelmäßige Grundreinigung) herangezogen, ist die wöchentliche Arbeitszeit ebenfalls entsprechend herabzusetzen.	zu Spalten 8 und 9	Die Beträge sind nicht nach den einzelnen Betragsarten aufzuschlüsseln, wohl aber für jede einzelne Kraft anzugeben. Sie sind nur für die wöchentliche Arbeitszeit anzugeben, die auf den pädagogischen Tätigkeitsbereich entfällt (siehe Spalte 6). Bei Honoraren ist eine Erläuterung auf besonderem Blatt erforderlich.
zu Spalte 9	Voraussichtliche Personalkosten im folgenden Kalenderjahr; insbesondere sind Veränderungen in der Personenzahl zu berücksichtigen. Sind keine Änderungen zu erwarten, können die Personalkosten um einen angemessenen Prozentsatz erhöht werden. Die Fortbildungspauschale ist in der im Jahr der Antragstellung nach § 1 Abs. 5 BKVO geltenden Höhe einzusetzen.		

Blatt - 4 -

Sachkosten

Nr.	Art der Ausgabe	Abrechnung für das vergangene Jahr 19 ____		Raum für Anmerkungen der Bewilligungsbehörde
§ 2 (1)	Pauschale für			
Nr. 1	Pädagogischer Aufwand, Elternarbeit, Büroaufwand, Getränke für Kinder, Fachverbände	_____ DM x 1 Gruppe	= _____ DM	
		_____ DM x Gruppe(n)	= _____ DM	
		_____ DM x Gruppe(n)	= _____ DM	
		_____ DM x Gruppe(n)	= _____ DM	
			DM	
Nr. 2	Reinigung, Wäschereinigung, Sanitärbedarf	_____ DM x _____ m ² ¹⁾	= _____ DM	
		_____ DM x _____ m ² ¹⁾	= _____ DM	
Nr. 3	Wasser, Energie, öffentliche Abgaben	_____ DM x _____ m ² ¹⁾	= _____ DM	
Nr. 4	Erhaltungsaufwand, Gebäude- und Sachversicherungen	_____ DM x _____ m ² ¹⁾	= _____ DM	
Nr. 5	wie Nr. 4 bei Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten	_____ DM x _____ m ² ¹⁾	= _____ DM	
§ 2 (2)	Ist-Ausgaben für Kaltmiete im abgelaufenen Kalenderjahr		= _____ DM	Kaltmiete: Voranschlag für das folgende KJ = _____ DM
Wir beantragen eine Erhöhung der Pauschale(n)				
☐ nach § 2 Abs. 5 Satz 2 BKVO (Erhaltungsaufwand bei Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten) um _____ %			= _____ DM	
☐ nach § 2 Abs. 5 Satz 3 BKVO (soziale Brennpunkte und Tagesstätten) für Nr. 2 um _____ %, Nr. 3 um _____ %, Nr. 4 um _____ %, Nr. 5 um _____ %			= _____ DM	
Summe II Sachkosten			DM	
zuzüglich Summe I: Personalkosten		+	DM	
Summe III anerkennungsfähige Betriebskosten insgesamt		=	DM	
Summe IV Von Summe III entfallen nach § 4 BKVO auf den Kindergarten		=	DM	
Summe V auf andere Tageseinrichtungen für Kinder (Summe III abzüglich Summe IV)		=	DM	
Höhe der Rücklage nach § 2 Abs. 6 BKVO am 31. 12. _____ DM				
mehr/weniger gegenüber dem 31. 12. des Vorjahres _____ DM ²⁾				
¹⁾ Nettogrundrißfläche: _____ m ² Berechnung/Nachweis der Fläche nach § 2 Abs. 3 BKVO ☐ ist beigefügt ☐ liegt der Bewilligungsbehörde vor				
²⁾ Einzelangabe entfällt bei Zusammenfassung der Rücklagen. Zusammenfassung mit Veränderungen zum Vorjahr und Aufzählung der erfaßten Einrichtungen ist beizufügen.				

Blatt - 5 -

Anlage zum Antrag vom	Tageseinrichtung für Kinder in	
Nur für Kindergartenkinder		Raum für Anmerkungen der Bewilligungsbehörde
Elternbeiträge (Soll) Erstkinder _____ ¹⁾ × 420 DM = _____ DM _____ × 720 DM = _____ DM _____ × 1200 DM = _____ DM Zweitkinder _____ ¹⁾ × 210 DM = _____ DM _____ × 360 DM = _____ DM _____ × 600 DM = _____ DM Ganztagszuschlag für _____ Kinder in _____ Monaten Gesamtbetrag = _____ DM Nachfestsetzung von Elternbeiträgen für 19 _____ = _____ DM 19 _____ = _____ DM Elternbeitrag ²⁾ für _____ Kinder anderer Altersstufen Gesamtbetrag = _____ DM Zahl der dritten und weiteren Kinder = _____ Für _____ Kinder und _____ Monate wurde der Elternbeitrag nach § 14 Abs. 2 Satz 3 KgG ermäßigt; Höhe der Beitragsaus- fälle nach § 14 Abs. 2 Satz 5 KgG _____ DM - Betrag ist in Summe VI enthalten -		
Summe VI _____ DM		nach § 14 Abs. 6 KgG förderungsfähige Betriebskosten (Summe IV % Summe VI) _____ DM
Landeszuschuß nach § 14 Abs. 6 KgG		_____ DM
Jugendamtzuschuß nach § 14 Abs. 6 KgG		_____ DM
sonstige Zuschüsse		_____ DM
Eigenleistung (Ist)		_____ DM
auf andere Tageseinrichtungen für Kinder entfallende Betriebskosten (Summe V)		_____ DM
beantragter Landeszuschuß		_____ DM
beantragter Jugendamtzuschuß		_____ DM
sonstige Zuschüsse		_____ DM
Eigenleistung (Ist)		_____ DM

¹⁾ Bitte die Zahl der Kinder angeben. Kinder, die nur für einen Teil des Jahres aufgenommen waren, sind mit dem entsprechenden Bruchteil des Jahres mitzurechnen.

²⁾ Nur anzugeben, wenn in einer Gruppe, die nach § 4 Abs. 3 BKVO vollständig als Kindergartengruppe gilt, im Jahresdurchschnitt weniger als 5 Kinder anderer Altersstufen betreut wurden.

Bewilligungsbescheid Betriebskostenzuschuß für Tageseinrichtungen für Kinder

Aktenzeichen	Bearbeiter und Telefon	Datum
Ihr Antrag vom	für Tageseinrichtung	

Aufgrund Ihres Antrages werden bewilligt:

für Kindergärten nach dem Kindergartengesetz (KgG) und der Betriebskostenver- ordnung (BKVO) 	für andere Tageseinrichtun- gen für Kinder 	Das Zutreffende ist ausgefüllt bzw. ☒ angekreuzt!
als Landeszuschuß DM	als Landeszuschuß DM	nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüs- sen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder
als Jugendamtszuschuß DM	als Jugendamtszuschuß DM	
für das/die Jahr(e)	Die Auszahlung der Abschlagszahlungen erfolgt in gleichen Beträgen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.	
Mit der Auszahlung im (Quartal/Jahr)	☐ wird die Nachzahlung (2.13 u. 2.16 Berech- nungsbogen) ausgezahlt.	☐ wird die Überzahlung (2.13 u. 2.16 Berechnungsbogen) verrechnet.

Die Ermittlung des Zuschusses entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Berechnungsbogen, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Nebenbestimmungen

Besondere Bestimmung für soziale Brennpunkte bei Bewilligungsbescheiden der Landesjugendämter:

Der erhöhte Landeszuschuß (2.11 und 2.21 Berechnungsbogen) ist in erster Linie zur Deckung von Einnahmeausfällen wegen nach § 14 Abs. 6 Satz 2 KgG verminderter Elternbeiträge, im übrigen zur Entlastung des Trägers bestimmt.

Widerrufsvorbehalt

In Höhe der im Berechnungsbogen unter 2.2 genannten Beträge werden widerrufliche Abschlagszahlungen bewilligt.

Verzinsung

Rückzahlungsansprüche sind mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Bei einer wesentlichen Veränderung der Betriebskosten im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 der Betriebskostenverordnung sind für den Fall, daß eine Mitteilung an die Bewilligungsbehörde unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt ist, Zinsen ab Ereigniseintritt zu zahlen. In allen übrigen Fällen entsteht der Zinsanspruch nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

26

Ausländerwesen**Ausländerrechtliche Behandlung
afghanischer Staatsangehöriger**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1984 –
I C 4 / 43.36 – A 1

In meinem RdErl. v. 27. 12. 1983 (SMBl. NW. 26) erhält Nr. 1.1 Satz 2 folgende Fassung:

Die Aufenthaltsgestattung ist in Einklang mit der arbeitsrechtlichen Regelung (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Arbeits-erlaubnisverordnung) ohne die Auflage „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ zu erteilen und lediglich mit dem Hinweis „Arbeitsaufnahme nur mit gültiger Arbeitserlaubnis gestattet“ zu versehen.

– MBl. NW. 1984 S. 1950.

26

Ausländerwesen**Ausführungsanweisung zum Asylverfahrensgesetz
– AsylVfG/AA NW –**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1984 –
I C 4 / 43.70

Mein RdErl. v. 8. 5. 1984 (SMBl. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1 Zu § 20 erhält folgende Fassung:

Zu § 20**Ausschluß der Erwerbstätigkeit durch
ausländerrechtliche Auflage**

1. Asylbewerbern kann für eine erstmalige Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich nach Stellung des Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigte zwei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die zweijährige Wartezeit entfällt, wenn von vornherein feststeht, daß der Asylbewerber auch im Falle der Ablehnung des Asylantrages nicht ausgewiesen oder abgeschoben wird (Ostblock, Afghanistan). Wegen der Einzelheiten der arbeitsrechtlichen Regelungen verweise ich auf § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1984 (BGBl. I S. 890).

2. Wird ein Asylantrag nach Ablauf der Wartezeit zurückgenommen oder rechtskräftig abgelehnt und stellt der Ausländer dann einen weiteren Asylantrag (Folgeantrag), greift die Wartezeitregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung nicht mehr ein.

Ich bitte, ausländerrechtlich in Einklang mit der arbeitsrechtlichen Regelung der Arbeitserlaubnisverordnung zu verfahren. Asylbewerber erhalten daher nur während der allgemeinen Wartezeit die Auflage „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“, nicht aber auch im Falle eines Folgeantrages nach Ablauf der allgemeinen Wartefrist. Nach Ablauf der Wartefrist ist vielmehr zu vermerken: „Arbeitsaufnahme nur mit gültiger Arbeitserlaubnis gestattet“.

3. Die Regelung der Nummer 2 erfaßt nur den Personenkreis, der unmittelbar nach Abschluß eines Asylverfahrens – ohne vorher auszureisen – einen neuen Asylantrag stellt. Es soll vermieden werden, diese Ausländer für die Zeit der Prüfung des Asylfolgeantrages durch eine ausländerrechtliche Auflage aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis herauszulösen. Es muß aber auch vermieden werden, einen Anreiz für abgelehnte Asylbewerber zu geben, in die Bundesrepublik Deutschland zum Betreiben eines neuen Asylverfahrens zurückzukehren.

Um zu verhindern, daß die Regelung der Nummer 2 zu einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme des Asylrechts führt, ist bei Ausländern, die nach einem Auslandsaufenthalt in das Bundesgebiet zurückkehren und hier einen Folgeantrag stellen, ausländer-

rechtlich erneut für die Dauer der allgemeinen Wartefrist die Erwerbstätigkeit auszuschließen.

2 Folgende Weisung zu § 28 wird angefügt:

Zu § 28

Anwendung des § 28 Abs. 1 AsylVfG bei Ausländern, die bereits in einem anderen Land Schutz vor Verfolgung gefunden haben (§ 2 AsylVfG)

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG darf grundsätzlich ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Wird vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ein Asylantrag abgelehnt, weil der Ausländer bereits in einem anderen Land Schutz vor Verfolgung gefunden hatte, ist von der Ausländerbehörde vor Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 AsylVfG eigenständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG vorliegen.

In der Regel wird sich aus den tatsächlichen Feststellungen des Bundesamtes in dem ablehnenden Bescheid ergeben, ob eine Verfolgungssituation im Heimatland besteht, die aber asylrechtlich irrelevant war, weil der Ausländer bereits in einem anderen Land Schutz vor Verfolgung gefunden hatte. Verbleiben jedoch Zweifel, ist vom Bundesamt oder der deutschen Vertretung im Heimatland des Ausländers eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen.

Ist eine Abschiebung in den Heimatstaat des Ausländers wegen drohender Verfolgung ausgeschlossen, bleibt zu prüfen, ob der Ausländer in das Land zurückgeführt werden kann, in dem er bereits Verfolgungsschutz gefunden hatte. Eine solche Möglichkeit wird grundsätzlich wegen Fehlens der Übernahmefähigkeit nicht bestehen und nur dann in Betracht kommen, wenn der Ausländer in dem betreffenden Staat ein Aufenthaltsrecht hat oder einen gültigen Paßersatz dieses Staates besitzt, der eine Rückkehr dorthin zuläßt. Scheidet auch diese Möglichkeit aus, ist dem betroffenen Personenkreis eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Bis zur Klärung der Frage, ob eine Abschiebung rechtlich zulässig bzw. tatsächlich möglich ist, ist von der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung abzusehen. Die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes ist jedoch unverzüglich zuzustellen.

Die Möglichkeit, aus überwiegenden humanitären Gründen, z. B. bei familiären Bindungen im Bundesgebiet, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, bleibt von diesen Weisungen unberührt.

Auf die für afghanische Staatsangehörige bestehende Sonderregelung (vgl. RdErl. v. 27. 12. 1983 – SMBl. NW. 26 –) weise ich hin.

Mein RdErl. v. 16. 9. 1981 (n. v.) – I C 4 / 43.70 – wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1984 S. 1950.

763

**Rechnungslegung
der unter Landesaufsicht stehenden kleineren
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne
von § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der
privaten Versicherungsunternehmen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
v. 30. 11. 1984 – II/A 5 – 30 – 47 – 45/84

Mein RdErl. v. 7. 4. 1978 (SMBl. NW. 763) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1985 wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

Gemäß § 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 2. Dezember 1975

(GV. NW. S. 656), geändert durch Verordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 753), – SGV. NW. 763 – gelten für alle unter Landesaufsicht stehenden kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit die Vorschriften der von dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen erlassenen Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2909) – RechbkVVO –, geändert durch Verordnung vom 24. März 1975 (BGBl. I S. 847).

2. Nr. 1.2 entfällt.
3. In Nr. 3 werden nach dem Wort „Jahresberichte“ die Wörter „durch die Aufsichtsbehörde“ eingefügt.
4. In Nr. 3.1 wird Satz 1 gestrichen.
5. Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:
Über die genannten Prüfungshandlungen hinaus ist bei den einzelnen Versicherungszweigen folgendes zu beachten:

– MBl. NW 1984 S. 1950.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 64 v. 4. 12. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022 2023	6. 11. 1984	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG –	694
2023	6. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	697
20300	21. 10. 1984	Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden	698
2035		Berichtigung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 1. Oktober 1984 (GV. NW. S. 618)	699
2125	8. 11. 1984	Verordnung zur Herabsetzung des natürlichen Mindestalkoholgehaltes bei Qualitätswein b.A. für den Weinjahrgang 1984	700
321	6. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hinterlegung von Teilschuldverschreibungen zwecks Teilnahme an Gläubigerversammlungen	698
81	6. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG)	699

– MBl. NW. 1984 S. 1951.

Nr. 65 v. 5. 12. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
	19. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1984/85	702
	19. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anordnung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen für das Wintersemester 1984/85	704
	19. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen für das Wintersemester 1984/85	704

– MBl. NW. 1984 S. 1951.

Nr. 66 v. 10. 12. 1984

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
631	22. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	715
	7. 11. 1984	Bekanntmachung Nr. 19 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	708
	20. 11. 1984	Verordnung zur Ausführung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	715

– MBl. NW. 1984 S. 1952.

Nr. 67 v. 12. 12. 1984

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
1110		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung und der Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten vom 22. Oktober 1984 (GV. NW. S. 621)	736
2011	27. 11. 1984	Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	718

– MBl. NW. 1984 S. 1952.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X